

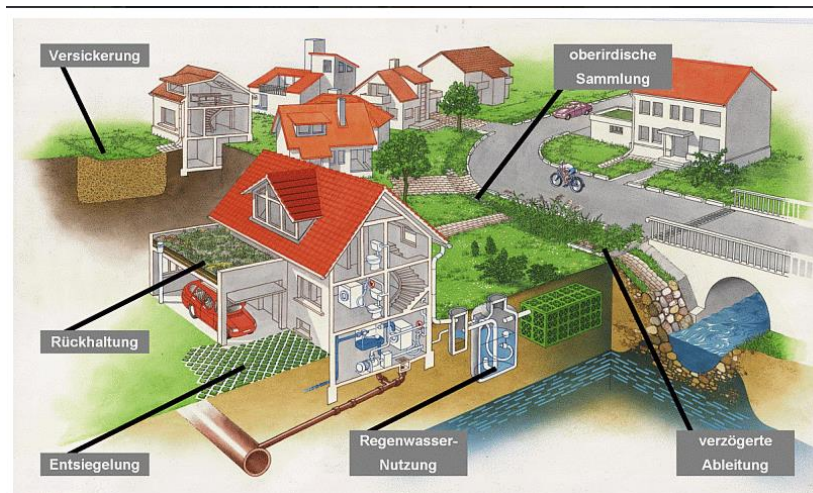
Bürgerinformation zum Thema Grundstücksentwässerung

Der Markt Bruckmühl informiert die Eigentümer von allen bebauten Grundstücken im Marktgemeindegebiet:

Auf Grundlage des § 15 Absatz 1 in Verbindung mit § 15 Absatz 2 Nr. 6 der Entwässerungssatzung (EWS) des Marktes Bruckmühl ist es grundsätzlich verboten, Niederschlagswasser in die öffentliche Entwässerungsanlage (Schmutzwasserkanal) einzuleiten.

Gemäß § 903 in Verbindung mit § 1004 BGB ist das Ableiten des Niederschlags- bzw. Oberflächenwassers von privaten Grundstücks- und Hofflächen auf die Straßen des Marktes Bruckmühl und somit dessen Zuführung zur Regenentwässerung der Straßen (Straßenabläufe, Gullys, Sickerschächte, Rigolen etc.) unzulässig. Wir bitten alle Grundstückseigentümer ihre Regenentwässerungsanlage zu überprüfen und sicherzustellen, dass das Regenwasser auf dem eigenen Grund versickert.

Für Fragen wenden Sie sich bitte an die Tiefbauabteilung des Marktes Bruckmühl. Hinweise auf die Art der ordnungsgemäßen Niederschlags- und Oberflächenwasserbeseitigung finden Sie unter folgendem Link: https://www.lfu.bayern.de/wasser/umgang_mit_niederschlagswasser/index.htm



1. Bürgermeister Richard Richter